

Sitzung des Ortsgemeinderates Pillig

Am Donnerstag, 01.02.2024, findet um 19:00 Uhr, **im** Pfarrsaal über dem Feuerwehrhaus in Pillig eine Sitzung des Ortsgemeinderates Pillig mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Forsthaushalt 2024
- 3) Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
- 4) Durchführung einer Rissesanierung "Im Mühlborn"
- 5) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 6) Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz
- 7) Widmung eines Teilbereiches der Ritterstraße Gemarkung Pillig, Flur 6, Nr. 67, 61 und Nr. 46 teilweise
- 8) Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 9) Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 10) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Pillig, 23. Januar 2024

Ortsgemeinde Pillig

HORST KLEE

Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Pillig am 01.02.2024 **im** Pfarrsaal über dem Feuerwehrhaus in Pillig findet unter Tagesordnungspunkt **1)** eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen **dem** Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Pillig/024/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 2 Forsthaushalt 2024 (Pillig/021/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der Förster des Forstrevieres Maifeld, Ullrich Bechtoldt, erläutert in der Sitzung den Forsthaushalt.

Der Tagesordnungspunkt wurde zuletzt in der Sitzung des Ortsgemeinderates Pillig am 16.11.2023 vertagt.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung des Herrn Ullrich Bechtoldt als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Pillig	01.02.2024	Pillig/021/ 2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Pillig	01.02.2024	Pillig/021/ 2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 3 Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
(Pillig/030/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im Rahmen der Grundsteuerreform soll auch den Gemeinden ab 2025 die Möglichkeit gegeben werden, eine Grundsteuer C zu erheben. Bis dato sind im Grundsteuergesetz die Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke) und die Grundsteuer A (für unbebaute Grundstücke) geregelt. Die beabsichtigte Neueinführung der Grundsteuer C soll den Kommunen die Möglichkeit bieten, eine höhere Steuer für baureife, unbebaute Grundstücke zu erheben.

Bei der Grundsteuer C steht die Einnahmebeschaffung der Kommunen eher im Hintergrund. Vordergründig soll die Grundsteuer C aus städtebaulichen Gründen eingeführt werden. Hierdurch soll ein größerer Anreiz geschaffen werden, bestehende Baulücken zu schließen und baureife Grundstücke zeitnah zu bebauen. Folglich soll dadurch dem Wohnungsmangel zeitnah entgegengewirkt werden. Außerdem sollen Grundstücksspekulationen verteuert werden, da durch Investoren oftmals Grundstücke gekauft und nach einer gewissen Zeitspanne gewinnbringend veräußert werden.

Um die Grundsteuer C einführen zu können, hat die jeweilige Kommune den „besonderen Wohnraumbedarf“ festzustellen und zu begründen. Jährlich zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres sind baureife Grundstücke und deren Lage zu ermitteln, in einer Karte festzuhalten und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben.

Von Seiten der Fachleute wird bereits heute bemängelt, dass das vorgesehene Verfahren sehr aufwändig und bürokratisch ist. Eine Vielzahl von Fallkonstellationen ist denkbar (u. a. wie ist die Vorgehensweise, wenn der Bauantrag gestellt, aber die Baugenehmigung auf Grund der langen Bearbeitungszeit noch nicht erteilt wurde), die zu Rechtsstreitigkeiten führen können. Allein schon die notwendige Feststellung des „besonderen Wohnraumbedarfs“ ist regelmäßig angreifbar. Auch der notwendige Erfassungsaufwand der unbebauten aber bebaubaren Grundstücke, die jedes Jahr aufs Neue ermittelt werden müssen, steht in keiner Relation zu den möglichen Erträgen, die sich aus der Grundsteuer C ergeben.

Aufgrund der rechtsunsicheren Sachlage und des erheblichen Erfassungsaufwands wird von Seiten der Verbandsgemeinde Maifeld von der Einführung der Grundsteuer C abgeraten. Da die Grundsatzentscheidung aber von jeder einzelnen Kommune zu treffen ist, wird der Tagesordnungspunkt den Gremien der einzelnen Kommunen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis, sieht aber von der Einführung der Grundsteuer C für die Ortsgemeinde Pillig ab.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Pillig	01.02.2024	Pillig/030/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 4 Durchführung einer Rissesanierung "Im Mühlborn" (Pillig/016/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Von Seiten der Ortsgemeinde Pillig ist beabsichtigt, in der Straße „Im Mühlborn“ eine Rissesanierung durchzuführen. Es handelt sich laut Mitteilung der Ortsgemeinde am 26.10.2023 um insgesamt ca. 220 Meter. Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass eine solche Sanierung die offenen Stellen nur kurzzeitig verschließt. Hier wurde vor einiger Zeit bereits eine Rissesanierung durchgeführt und die dabei vergossenen Stellen sind bereits größtenteils wieder geöffnet. Daher stehen die Kosten im Abgleich mit dem Nutzen, laut Einschätzung der Verwaltung, in keinem Verhältnis. Zudem arbeiten die meisten Firmen mit einer Tagespauschale, d. h., dass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ca. 5 000 m Risse saniert werden müssten. Eine Ausführung in den Sommermonaten ist bei der Durchführung einer Rissesanierung generell anzustreben.

Auf Beschluss des Ortsgemeinderates Pillig wurde die Thematik bei der Sitzung des Ortsgemeinderates am 16.11.2023 vertagt und die Verwaltung beauftragt, Angebote anzufordern, um die Kosten für die Arbeiten besser einschätzen zu können.

Es wurden insgesamt drei Firmen angefragt, wobei nur die Firma HSK, Simmern, hierzu ein entsprechendes Angebot eingereicht hat. In Bereichen, in denen die Risse schon einmal verschlossen wurden, kann hierbei lediglich mit Vergussmasse überzogen werden; an den sonstigen Stellen wird der Riss vor der Auffüllung mittels einer Fräse vorbearbeitet. Diese Bereiche wurden im Angebot mit 50 % in Ansatz gebracht, da hier ein gesonderter Arbeitsschritt zu vergüten ist.

Die Firma HSK, Simmern, würde die Arbeiten für insgesamt 2.935,73 EUR / brutto durchführen. Wie bereits vermutet, sind die Einheitspreise in diesem Angebot wegen der geringen Menge an Rissen recht hoch und die Firma war am 21.11.2023 bereits für das Kalenderjahr 2023 ausgebucht.

Die Fa. HSK, Simmern, verfügt über die erforderliche Fach- und Sachkunde zur Durchführung der Arbeiten. Vergaberechtlich kann die Firma HSK, Simmern, per Direktvergabe beauftragt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 54101-523380 sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 5.000,00 EUR eingestellt.

Beschlussvorschlag:

- ☐ Das Gremium verzichtet auf die Durchführung einer Rissesanierung und investiert die dadurch eingesparten Haushaltsmittel für die Unterhaltung in den kommenden Jahren in die Sanierung der kompletten Asphaltdeckschicht.
- ☐ Das Gremium beschließt, die Firma HSK, Simmern, zum Angebotspreis von 2.935,73 EUR mit den erforderlichen Arbeiten (Durchführung einer Rissesanierung nach Aufmaß der Ortsgemeinde) zu beauftragen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Pillig	01.02.2024	Pillig/016/ 2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 6 Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach
§ 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (Pillig/028/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Die anstehenden Kommunalwahlen am 09.06.2024 und die etwaigen Stichwahlen am 23.06.2024 stellen die Kommunen regelmäßig vor große Herausforderungen. Dies bedeutet auch, dass nicht nur die hauptamtlichen Verwaltungen gefordert sind, sondern setzt auch ein großes Engagement einer Vielzahl von ehrenamtlichen Wahlhelfern etc. voraus. Hierfür danken wir bereits im Vorfeld.

Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde ist nach § 7 Kommunalwahlgesetz (KWG) die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister, bei der Verhinderung der zur allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Nach § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt es sich hierbei um den Ersten Beigeordneten.

Nimmt der Wahlleiter als Bewerber an der Ortsbürgermeisterwahl teil, kann er gemäß § 59 Abs. 1 KWG nicht Wahlleiter für diese Wahl sein.

In einem solchen Fall treten grundsätzlich an die Stelle des Wahlleiters die weiteren Beigeordneten, sofern sich diese nicht ebenfalls bewerben. Für den Fall, dass alle Beigeordneten sich ebenfalls bewerben oder tatsächlich verhindert sind (z. B. Krankheitsfall), ist nach § 59 Abs. 2 S. 2 KWG ein besonderer Wahlleiter sowie ein besonderer Stellvertreter durch den Ortsgemeinderat zu wählen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO bei Wahlen.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Pillig	01.02.2024	Pillig/028/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied zur / zum besonderen stellvertretenden Wahlleiter/in nach § 59 Abs. 2 KWG:

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Pillig	01.02.2024	Pillig/028/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied zur Stellvertreterin / zum Stellvertreter der / des besonderen stellvertretenden Wahlleiters / Wahlleiterin nach § 59 Abs. 2 KWG:

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Pillig	01.02.2024	Pillig/028/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 7 Widmung eines Teilbereiches der Ritterstraße Gemarkung Pillig, Flur 6, Nr. 67, 61 und Nr. 46 teilweise (Pillig/023/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlagen der „Ritterstraße“ im Bereich des 2. Bauabschnitts des Bebauungsplanes „Im Mühlborn III“ betreffend die Flurstücke der Gemarkung Pillig, Flur 6, Nrn. 67, 61 und 46 (teilweise) wurden erstmalig endgültig hergestellt (siehe Widmungsplan).

Die Widmung ist ein Hoheitsakt, durch den die Verkehrsfläche die rechtliche Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Straße erhält, an die bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden, so vor allem das Recht zur ungehinderten Benutzung der Straße (sog. Gemeindegebrauch).

Die bauliche Fertigstellung der Straße begründet noch nicht den rechtlichen Status der Straße. Als weiterer Schritt ist der Rechtsakt der Widmung erforderlich. Der Widmungsakt markiert die Geburtsstunde der öffentlichen Straße. Mit der Widmung erklärt die zuständige Stelle, dass eine Straße einem bestimmten öffentlichen Zweck dienen soll und wer und in welchem Umfang die Straße zum Verkehr nutzen darf.

Für den Widmungsakt ist ein Beschluss des Ortsgemeinderates erforderlich. Der Ortsgemeinderat sollte beschließen, die vorgenannten Erschließungsanlagen gemäß § 36 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBL. S. 273) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die Erschließungsanlagen im Neubaugebiet „Im Mühlborn III“ in der Gemarkung Pillig Flur 6, Nrn. 67, 61 und 46 (teilweise), Ritterstraße, gemäß § 36 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBL. S. 273) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen zu widmen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Pillig	01.02.2024	Pillig/023/2023										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 8 Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Pillig/027/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Ortsgemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende an die Ortsgemeinde Pillig wird der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
25,00	Spende für die Heimatpflege

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme der im Sachverhalt aufgeführten Sponsoring und Spende.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Pillig	01.02.2024	Pillig/027/ 2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 9 Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 (Pillig/032/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister von der Verbandsgemeindeverwaltung erstellte Haushaltsplanentwurf 2024 und die Haushaltssatzung 2024 wurden dem Gemeinderat in der 2. Kalenderwoche 2024 zugestellt.

Gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) erfolgte am 11.01.2024 die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ausliegt und die Einwohner die Gelegenheit haben, innerhalb von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf einzureichen.

Die Einwohner von Pillig haben von der Gelegenheit zur Einreichung von Vorschlägen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen keinen Gebrauch gemacht.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme des Haushaltsplanes 2024 sowie den Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2024.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Pillig	01.02.2024	Pillig/032/2024										

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 10 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Pillig/025/2023)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.